

Förderung von E-Lastenrädern, muskelbetriebenen Lastenrädern und Rad-Lastenanhängern für Privatpersonen 2020

I. Zielsetzung

Um die Verkehrssituation in den Städten zu verbessern, ist die Förderung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Verkehrsmitteln sinnvoll. Der Umstieg vom eigenen Kraftfahrzeug etwa auf ein Lastenrad zur Nutzung für den Waren- und Personentransport soll nun auch in Bietigheim-Bissingen für möglichst viele Menschen, insbesondere Familien und Alleinerziehende, erleichtert werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird pro Haushalt einmalig der Kauf eines neuen, elektrisch unterstützten Lastenrades (E-Lastenrad), eines muskelbetriebenen Lastenrades oder eines Rad-Lastenanhängers.

Die geförderten Fahrzeuge haben 2 oder 3 Räder und werden ohne einen Verbrennungsmotor, fortbewegt. Sie gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. E-Lastenräder haben im Gegensatz zu rein muskelbetriebenen Lastenrädern einen elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt).

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Zuschusses für E-Lastenräder und die rein muskelbetriebenen Lastenräder erfüllt werden:

- Zulassung für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrer),
- verlängerter Radstand von mindestens 130 cm und
- eine Transportmöglichkeit, die unlösbar mit dem Lastenrad verbunden ist und ein Transportvolumen von mindestens 140 Liter besitzt.

Rad-Lastenanhänger (Transportanhänger oder Kinderanhänger) müssen:

- für eine Zuladung von mindestens 30 kg zugelassen sein
- eine Transportmöglichkeit mit einem Transportvolumen von mindestens 30 Liter besitzen.

III. Zuwendungsempfänger

Der Antragsteller muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Natürliche Person; bevorzugt werden Familien, Alleinerziehende und Personen mit Behinderung
- Hauptwohnsitz in Bietigheim-Bissingen
- Einwilligung zum Anbringen eines Aufklebers (Aktionslogos) auf dem geförderten Lastenrad oder Lastenanhänger

Eine rein gewerbliche Nutzung des geförderten Fahrrades oder Anhängers ist nicht förderfähig.

IV. Umfang und Höhe der Zuwendung

Es wird für die Neuanschaffung von Elektrolastenrädern für Privatpersonen ein einmaliger Zuschuss von 30% des Anschaffungspreises, maximal jedoch 1.000 € gewährt.

Die Förderung bei Anschaffung eines muskelbetriebenen Lastenrads oder Rad-Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30% der Anschaffungskosten, jedoch bis maximal 300 € bei muskelbetriebenen Lastenrädern oder 100 € bei Lastenanhängern.

Pro Haushalt wird nur einmalig ein E-Lastenrad, ein muskelbetriebenes Lastenrad oder ein Rad-Lastenanhängen gefördert. Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist ausgeschlossen, das städtische Förderprogramm ist dann nachrangig.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte E-Lastenrad, das muskelbetriebene Lastenrad oder den Rad-Lastenanhängen durch einen Förderaufkleber (Aktionslogo) auf die Förderung der Stadt Bietigheim-Bissingen hinzuweisen.

VI. Antragstellung und Verfahren

1. Sie stellen den Förderantrag und senden diesen mit allen nachstehenden Anlagen in einem PDF-Dokument mit max. 5 MB an folgende E-Adresse: ordnung@bietigheim-bissingen.de oder per Post an Stadt Bietigheim-Bissingen, Ordnungs- und Sozialamt, Bahnhofstr. 1, 74321 Bietigheim-Bissingen
 - ✓ Geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitzes in Bietigheim-Bissingen (bspw. Kopie des Personalausweises, Vorder- und Rückseite)
 - ✓ Angebot des Händler, Auszug aus dem Internet etc. über das zur Förderung angemeldete Lastenrad oder Rad-Lastenanhängen (wenn möglich mit Abbildung)
2. Die Stadt Bietigheim-Bissingen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Nach positiver Prüfung erhalten Sie von uns eine Förderzusage mit Förderaufkleber.
4. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.
5. Nach Erhalt der Förderzusage können Sie Ihr Lastenrad innerhalb von einem Monat ab Erhalt der Zusage kaufen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung. Maßgeblich ist das Rechnungs- bzw. Vertragsdatum.
6. Nach Kauf des Lastenrades oder des Rad-Lastenanhängen (Kaufdatum) haben Sie weitere drei Monate Zeit, die Auszahlung des Zuschusses mit allen nachstehenden Anlagen zu beantragen.
 - ✓ eine Kopie der Bestellung/Auftragserteilung
 - ✓ eine Kopie des Kaufbeleges (inklusive der Fahrgestellnummer Ihres Lastenrads)
 - ✓ Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kopie des Kontoauszuges, Barzahlungsquittung oder ähnliches in Kopie)
 - ✓ Foto des geförderten Lastenrad bzw. Rad-Lastenanhängers mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufkleber.
7. Nach Prüfung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die Stadt Bietigheim-Bissingen auf Ihr Konto.

VII. Bewerbungsschluss

Eine Förderung ist nur bis zum Erreichen der Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro für das Jahr 2020 möglich. Förderanträge, die aufgrund der ausgeschöpften Förderhöchstgrenze nicht beschieden werden können, werden ins neue Jahr übertragen. Eine Förderung in kommenden Jahren steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.